Erklärung zur Unternehmensführung für die GFT Technologies SE und den GFT Konzern gemäß §§ 289f und 315d HGB und Corporate Governance Bericht 2019

Die gemäß §§ 289 f, 315 d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung für die GFT Technologies SE und den GFT Konzern ist mit dem Corporate Governance Bericht zusammengefasst.
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich, soweit nicht besonders vermerkt, sowohl auf die GFT Technologies SE als auch auf den GFT Konzern.

A. Entsprechenserklärung der GFT Technologies SE

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 hat der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE die folgende Erklärung gemäß § 22 Absatz 6 SEAG i.V.m. § 161 Aktiengesetz (AktG) abgegeben:

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 10. Dezember 2019)

Die GFT Technologies SE hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2018 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden „DCGK“) in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon abweichend gelten die nachfolgend unter Ziffer I. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie die unter Ziffer II. aufgeführten Ausnahmen:

I. Besonderheiten aufgrund der monistischen Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG (SE-Ausführungsgesetz) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt (vergleiche auch Absatz 8 der Präambel des DCGK). Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die GFT Technologies SE bezieht die Empfehlungen des DCGK für den Aufsichtsrat im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der GFT Technologies SE und die Empfehlungen des DCGK für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die Empfehlungen in Bezug auf den Vorstand in den Ziffern 2.3.2 Satz 2 Halbsatz 1 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.10 Satz 1 (Corporate Governance Bericht) und 4.1.3 (Compliance) des DCGK werden aufgrund der Kompetenzzuweisung in § 22 Absatz 6 SEAG auf den Verwaltungsrat bezogen.

Im Übrigen ergeben sich aufgrund der monistischen Struktur folgende Besonderheiten:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Absatz 2 Satz 2 SEAG.

- Abweichend von den Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Absatz 3 ist gemäß §§ 48 und 22 Absatz 2 SEAG der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.

- Die in den Ziffern 3.7 Absatz 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Absatz 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot), 4.1.1 (Leitung des Unternehmens), 4.1.2 in Verbindung mit Ziffer 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) und Ziffer 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) und 4.1.5 Satz 2 (Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil unterhalb des Vorstands) genannten Pflichten des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 6 SEAG dem Verwaltungsrat.

- Anders als für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ist im SEAG für die geschäftsführenden Direktoren weder eine feste noch eine maximal zulässige Bestelldauer vorgeschrieben. Demzufolge wird die Anregung in Ziffer 5.1.2 Satz 6 sowie die Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Satz 7 nicht auf die monistische Struktur übertragen.

- Abweichend von den Ziffern 5.4.2 Satz 3 und 5.4.4 können gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 SEAG Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht.

II. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

3.8 Absatz 2 und 3 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden."

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbstbehalts für den Verwaltungsrat ab. Bei der D&O-Versicherung ist für die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für diese Mitglieder des Verwaltungsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.1.3 „Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden."

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Mitarbeitern des GFT Konzerns steht neben der Möglichkeit, anonyme Briefe an die Gesellschaft zu senden, auch eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, um anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle zu geben. Mitarbeitern in Deutschland steht die internetbasierte Lösung mangels entsprechender Einigung mit dem Gesamtbetriebsrat nicht zur Verfügung.

4.2.3 Absatz 2 Satz 6 „Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen."

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wies bislang insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf.

Der Verwaltungsrat hat nunmehr im Zusammenhang mit der Verlängerung eines Vertrages entschieden, bei der langfristigen variablen Vergütung, die sich am Kurs der GFT-Aktie orientiert, auf eine betragsmäßige Höchstgrenze zu verzichten. Aus Sicht des Verwaltungsrats widerspricht eine solche Begrenzung dem bezweckten Gleichlauf der Interessen von Aktionären und geschäftsführendem Direktor an der langfristigen Entwicklung des Aktienkurses. Da im Unterschied zu den anderen Vergütungsbestandteilen (Fixvergütung, Nebenleistungen und kurzfristige variable Vergütung) für die langfristige variable Vergütung keine betragsmäßige Höchstgrenze festgelegt ist, existiert eine solche auch für die Vergütung insgesamt nicht.

4.2.3 Absatz 4 „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden."

Der Verwaltungsrat hat derzeit mit den geschäftsführenden Direktoren keine Vereinbarung für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als geschäftsführender Direktor getroffen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens gewährleisten. Der Verwaltungsrat behält sich vor, zukünftig beim Neuabschluss von Verträgen mit geschäftsführenden Direktoren einen entsprechenden Abfindungs-Cap zu vereinbaren.

4.2.5 Absatz 3 Satz 2 „Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden."

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird individualisiert im Vergütungsbericht oder im Anhang des Jahres- und Konzernabschlusses offengelegt. Diese enthalten sämtliche in Ziffer 4.2.5 des DCGK geforderten Angaben. Die Gesellschaft verzichtet auf die Verwendung der Mustertabellen, da diese keinen weiteren Informationsgehalt für die Aktionäre bieten.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Verwaltungsrat verzichtete bislang auf die Bildung von Ausschüssen. Im Hinblick auf die überschaubare Größe des Gremiums ist eine effiziente Tätigkeit auch ohne Ausschüsse gewährleistet.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden. Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen.

5.4.1 Absatz 2 „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.“

Bei der Festlegung der Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat dieser keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat festgelegt. Diese Empfehlung zielt auch darauf ab, dass die Unabhängigkeit eines Mitglieds in einem Aufsichtsrat gefährdet sein kann, wenn dieses über Jahrzehnte Teil des Gremiums ist. Der Verwaltungsrat ist jedoch zugleich das Leitungsorgan der Gesellschaft. Insoweit besteht hier eine andere Interessenlage im Vergleich zum Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze würde der grundsätzlich gewünschten Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft widersprechen. Insoweit weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 des DCGK ab.

5.4.2 Satz 3 „Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.“

Dem Verwaltungsrat der GFT Technologies SE gehören mehr als zwei ehemalige Mitglieder des früheren Vorstands der GFT Technologies AG an. Dies ist allein durch die im Zuge der Umwandlung vorgenommene Etablierung einer monistischen Organisations- und Führungsstruktur begründet. Während im dualistischen System dem Vorstand die Leitungsfunktion obliegt, ist im monistischen System gemäß Artikel 43 Absatz 1 SE-VO dem Verwaltungsrat die Geschäftsführungskompetenz zugewiesen. Sämtliche geschäftsführende Direktoren der GFT Technologies SE waren zuvor als Vorstandsmitglieder der GFT Technologies AG bestellt. Aus der gewünschten personellen Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft folgt daher zwingend, dass mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der GFT Technologies AG nach der Umwandlung dem Verwaltungsrat angehören.

Stuttgart, den 10. Dezember 2019

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat

Diese Entsprechenserklärung wurde am 4. März 2020 wie folgt ergänzt:

Ergänzung zur Entsprechenserklärung 2019

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß § 161 AktG

(Stand: 4. März 2020)

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat am 10. Dezember 2019 eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, (im Folgenden „DCGK") abgegeben. Diese Entsprechenserklärung ist nunmehr um einem Punkt zu ergänzen.

Folgender Empfehlung des DCGK wird einmalig nicht entsprochen:

7.1.2 Satz 3 „Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein."

Die Gesellschaft wird den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht 2019 erst im April 2020 und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlichen. Grund dafür ist, dass aufgrund der kürzlich erfolgten Implementierung einer neuen Konsolidierungssoftware die Erstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht 2019 mehr Zeit in Anspruch nehmen. Der Verwaltungsrat erachtet die einmalige Abweichung von der genannten Empfehlung für sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Stuttgart, den 4. März 2020

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat

B. Unternehmensführungspraktiken

Die GFT Technologies SE ist eine in Deutschland börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft. Sie unterliegt in erster Linie den Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG). Soweit die SE-VO und das SEAG keine spezielleren Regelungen enthalten, gilt ergänzend unter anderem das deutsche Aktiengesetz (AktG). Weitere Grundlagen der Corporate Governance bilden die Satzung der GFT Technologies SE und die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren.

Die GFT Technologies SE hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur, in der die Führung und Überwachung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Das operative Geschäft wird von den geschäftsführenden Direktoren verantwortet.

Die Aktionäre nehmen in der Hauptversammlung der GFT Technologies SE ihre Rechte wahr und üben ihr Stimmrecht aus. Dort tauschen sie sich direkt mit dem Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktoren aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zur Vorbereitung stellt die GFT Technologies SE die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft benennt zusätzlich einen oder mehrere weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter. Diese können Aktionäre vorab schriftlich, per Telefax oder elektronisch bevollmächtigen. Eine Bevollmächtigung während der Hauptversammlung durch anwesende Aktionäre ist zu den in der Hauptversammlung bekannt gegebenen Voraussetzungen ebenfalls möglich.

Über die Geschäftsentwicklung des Unternehmens informiert die Gesellschaft ihre Anteilseigner regelmäßig und zeitnah.

Es werden folgende Unternehmensführungspraktiken angewendet:

Risikomanagement bei der GFT Technologies SE und im GFT Konzern

Die GFT Technologies SE und der GFT Konzern verfügen über ein konzernweites Risikomanagementsystem. Dieses ist insbesondere an der Größe des GFT Konzerns, der geografischen Ausrichtung und der Komplexität des Kerngeschäfts orientiert. Das Risikomanagementsystem umfasst eine Vielzahl von Steuerungsprozessen und Kontrollmechanismen. Es ist ein wesentliches Element des unternehmerischen Entscheidungsprozesses.

Zentrales Element des konzernweiten Risikomanagementsystems ist das Group Risk Committee (GRC), das sich aus Führungskräften des Konzerns zusammensetzt. Jedes Mitglied ist für einen definierten Bereich, wie z.B. Finanzrisiken oder Personalrisiken, zuständig. In den regelmäßigen Sitzungen des GRC berichtet jeder Teilnehmer zu relevanten Risiken aus dem entsprechenden Bereich. Auf dieser Basis führen die Mitglieder des GRC eine Bewertung durch und legen fest, ob ein Risiko akzeptiert wird oder welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko durch aktive Gegenmaßnahmen zu verringern.

Einzelheiten zum Risikomanagementsystem sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt. Dieser ist im Geschäftsbericht 2019 abgedruckt. Der Geschäftsbericht kann im Internet unter www.gft.de/finanzberichte eingesehen werden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der GFT Konzern erstellt den Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht sowie die Quartalsmitteilungen nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der GFT Technologies SE wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Konzernabschluss und Jahresabschluss der GFT Technologies SE werden von einem Abschlussprüfer geprüft, der Halbjahresfinanzbericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Compliance

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE sieht es als oberstes Prinzip an, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GFT Konzerns im geschäftlichen Alltag gesetzeskonform und ethisch einwandfrei handeln. Die wichtigsten im GFT Konzern hierzu geltenden Grundsätze sind im „Code of Ethics & Code of Conduct“ zusammengefasst. Es wurde ein an der Risikolage des GFT Konzerns ausgerichtetes Compliance Management System eingeführt. Dieses umfasst folgende Handlungsebenen: Verhindern, Erkennen, Reagieren und Verbessern.

Verantwortlich für die konzernweite Umsetzung des Compliance Management Systems ist das vom Verwaltungsrat eingesetzte Compliance Office. Es erstellt Richtlinien und Anleitungen, führt Schulungen durch und berät im Einzelfall. Darüber hinaus überprüft es neben einer regelmäßigen Kontrolle bestehender Geschäftsverbindungen auch neue Geschäftspartner risikobasiert. In bestimmten, risikobehafteten Bereichen, wie z. B. bei Einladungen von Geschäftspartnern, ist zur Vermeidung von Korruption und Bestechung unter festgelegten Bedingungen eine vorherige Freigabe durch das Compliance Office einzuholen.

Die Mitarbeiter sind aufgerufen, Verstöße gegen Gesetze und Konzernrichtlinien zu melden. Für diesen Zweck werden verschiedene Kommunikationskanäle (schriftlich, per E-Mail, telefonisch, online) angeboten. Bei einem Verdacht auf Fehlverhalten leitet das Compliance Office die Aufklärung.

Der Verwaltungsrat analysiert kontinuierlich die Geschäftsstruktur, die Konzerngröße, die Tätigkeitsfelder, die regionale Ausrichtung und vieles mehr. Hierbei wird er vom Compliance Office unterstützt. Auf der Grundlage dieser Analyse bewertet der Verwaltungsrat die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Compliance- und Reputationsrisiken. Er veranlasst, soweit notwendig, entsprechende Anpassungen des Compliance Management Systems.

Eigengeschäfte von Führungskräften („Managers' Transactions")

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) alle Eigengeschäfte mit Aktien der GFT Technologies SE und sich darauf beziehende Finanzinstrumente innerhalb von drei Geschäftstagen zu melden. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von 5.000,00 € (mit Wirkung ab 1. Januar 2020: 20.000,00 €) erreicht worden ist.

Die GFT Technologies SE veröffentlicht die entsprechenden Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb derselben Frist von drei Geschäftstagen.

Die jeweils gemeldeten und von der GFT Technologies SE veröffentlichten Informationen sind auf der Internetseite www.gft.de/governance zu finden. Zudem können diese im Unternehmensregister eingesehen werden.

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE

Die Gesellschaft bezieht die Angabepflicht in § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB bzw. nach § 315d i. V. m. § 289f Absatz 2 Nummer 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit der Vorstand betroffen ist.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß § 22 Absatz 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat. Zudem beachtet er die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung.

Der Verwaltungsrat besteht aktuell aus sieben Mitgliedern. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen gebunden. Im Verwaltungsrat sind Führungspersönlichkeiten mit vielfältigen Kenntnissen und internationaler Erfahrung in der IT-Branche, im Banken- und Finanzsektor sowie im Rechtswesen vertreten. Der Verwaltungsrat besteht ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats sind im Internet unter www.gft.de/verwaltungsrat verfügbar.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT Technologies SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Pro Geschäftsjahr finden in der Regel sieben turnusmäßige Zusammentreffen (Sitzungen und Telefonkonferenzen) statt. Zusätzlich finden Sitzungen oder Telefonkonferenzen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt auch die Gegenstände der Tagesordnung. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne

geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. In der Regel werden die Beschlüsse in den Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu eilbedürftigen Geschäftsvorfällen werden in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren gefasst. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Erörterungen und Beschlussfassungen zu Geschäften zwischen ihnen und der GFT Technologies SE bzw. einer zum GFT Konzern gehörenden Gesellschaft grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats nicht selbst Vertragspartner ist, sondern ein Unternehmen, für welches das Verwaltungsratsmitglied tätig ist bzw. dessen beherrschender Gesellschafter es ist. Dadurch wird bereits der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden.

Der Verwaltungsrat hat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Ulrich Dietz, ist. Der Ausschuss dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen. Er besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern: Prof. Dr. Andreas Wiedemann (Vorsitzender), Dr. Andreas Bereczky und Dr. Paul Lerbinger. Im Anschluss an seine Sitzungen berichtet der Ausschuss dem Verwaltungsrat umfassend über seine Arbeit. Im Übrigen verzichtet der Verwaltungsrat aufgrund seiner überschaubaren Größe grundsätzlich auf die Bildung von Ausschüssen.

Der Verwaltungsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem berichten die geschäftsführenden Direktoren über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung erstatten die geschäftsführenden Direktoren unverzüglich Bericht. Dadurch kann sich der Verwaltungsrat mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und diese im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtern.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags und legt die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren fest.

Der Verwaltungsrat führt alle zwei Jahre, letztmalig im Geschäftsjahr 2018, eine Überprüfung der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere eine Beurteilung der Wirksamkeit der Erfüllung seiner Aufgaben, durch. Auch die Effizienz der Tätigkeit seines Ausschusses wird jedes zweite Jahr überprüft. Die Selbstbeurteilung erfolgt auf der Basis eines umfangreichen unternehmensspezifischen Fragebogens.

Geschäftsführende Direktoren

Die GFT Technologies SE hat derzeit zwei geschäftsführende Direktoren. Diese sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Die GFT Technologies SE hat von der Ermächtigung in § 40 Absatz 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung einen geschäftsführenden Direktor zum Chief Executive Officer ernannt. Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter www.gft.de/management verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 2 der Satzung der GFT Technologies SE eine Geschäftsordnung erlassen.

Die geschäftsführenden Direktoren handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. Darüber hinaus beachten sie den Deutschen Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, regelmäßig. Der Verwaltungsrat wird durch die geschäftsführenden Direktoren auch turnusmäßig über die Compliance im GFT Konzern informiert. Der Chief Executive Officer steht zudem im regelmäßigen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Die geschäftsführenden Direktoren verantworten gemeinschaftlich die Geschäfte der Gesellschaft. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie, die operative Führung der Gesellschaft, das Controlling, sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Sie holen bei den in der Satzung und der entsprechenden Geschäftsordnung festgelegten Geschäften vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen oder Telefonkonferenzen. Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie fernmündlich oder per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist der Chief Executive Officer verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die geschäftsführenden Direktoren müssen Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit keine Einstimmigkeit, so bestimmt der Chief Executive Officer, ob erneut unmittelbar abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Bei Aussetzung muss über den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung ein Beschluss gefasst werden. Kommt bei der erneuten unmittelbaren Abstimmung oder bei der Abstimmung nach Aussetzung kein einstimmiger Beschluss der geschäftsführenden Direktoren zustande, hat jeder geschäftsführende Direktor das Recht, den Beschlussgegenstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen, der dann zwischen den geschäftsführenden Direktoren zu vermittelt hat. Dieser führt – soweit danach noch erforderlich – einen für sämtliche geschäftsführenden Direktoren verbindlichen Verwaltungsratsbeschluss herbei.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

Die geschäftsführenden Direktoren werden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben vom Group Executive Board unterstützt. Das Group Executive Board hat beratende und entscheidungsvorbereitende Aufgaben.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren

Die Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sind im Vergütungsbericht, der Teil des zusammengefassten Lageberichts des GFT Konzerns und der GFT Technologies SE ist, enthalten.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 beschlossen, dass der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2022

(1) 28,6 Prozent im Verwaltungsrat und

(2) 30 Prozent in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, und

(3) 30 Prozent in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus den Direktoren und Managern der GFT Technologies SE besteht, die direkt an einen der geschäftsführenden Direktoren berichten,

betragen soll.

E. Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Die GFT Technologies SE bezieht die Angabepflichten gemäß § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB bzw. § 315d i. V. m. § 289f Absatz 2 Nummer 6 HGB bezüglich des vertretungsberechtigten Organs auf die geschäftsführenden Direktoren und bezüglich des Aufsichtsrats auf den Verwaltungsrat.

Kompetenzprofil, Ziele für die Zusammensetzung und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mitbringen und in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des GFT Konzerns wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich Unternehmensstrategie und in weiteren zentralen Bereichen, wie insbesondere Controlling und Risikomanagement, Abschlussprüfung, Recht und Compliance.

Darüber hinaus muss gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 SEAG i. V. m. § 100 Absatz 5 AktG mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Informationstechnologiebranche vertraut sein.

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE soll sich zudem so zusammensetzen, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder unabhängig sind, Interessenkonflikte vermieden werden und die Eigentümerstruktur sowie eine angemessene Vielfalt (Diversity) berücksichtigt sind.

Es wird eine ausgewogene Altersstruktur angestrebt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein und der Frauenanteil mindestens 28,6 Prozent betragen (siehe dazu auch oben die Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat).

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat wurde nicht festgelegt. Eine solche würde der grundsätzlich gewünschten Kontinuität in der Leitung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat widersprechen. Ungeachtet dessen ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt, dass Kandidaten für das Amt als Verwaltungsrat bei Amtsantritt nicht älter als 75 Jahre sein sollen.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats entspricht die aktuelle Zusammensetzung dem Diversitätskonzept. Mehr als die Hälfte der Mitglieder sind unabhängig (siehe dazu unten) und die Eigentümerstruktur wird angemessen berücksichtigt. Zudem erfüllt der Verwaltungsrat sämtliche der Ziele für seine Zusammensetzung. Die Altersstruktur ist angemessen und der festgelegte Frauenanteil eingehalten. Das Kompetenzprofil wird ausgefüllt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mit. In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder über vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse im Management eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich Unternehmensstrategie und in weiteren zentralen Bereichen, wie insbesondere Controlling und Risikomanagement, Recht und Compliance. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit auch mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und mehrere Mitglieder verfügen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung.

Im Geschäftsjahr 2019 fanden keine Wahlen in den Verwaltungsrat statt. Der Verwaltungsrat wird bei der Auswahl von Kandidaten für anstehende Wahlen durch die Hauptversammlung das Diversitätskonzept angemessen berücksichtigen.

Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat erachtet eines seiner Mitglieder als unabhängig, wenn es (1) unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär und (2) unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren ist.

Kein kontrollierender Aktionär

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär. Ulrich Dietz hält ca. 26 Prozent der Aktien der Gesellschaft. Eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen an Ulrich Dietz gem. § 34 WpHG erfolgt nicht. Mit Ulrich Dietz besteht kein Beherrschungsvertrag. Er verfügt auch nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen bzw. eine Hauptversammlungsmehrheit.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren

Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder den geschäftsführenden Direktoren steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren berücksichtigt der Verwaltungsrat insbesondere, ob ein Mitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung geschäftsführender Direktor der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat,
- ein naher Familienangehöriger eines geschäftsführenden Direktors ist oder
- dem Verwaltungsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte waren im Geschäftsjahr 2019 nicht zu verzeichnen.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats, Marika Lulay und Dr. Jochen Ruetz, sind zugleich zu geschäftsführenden Direktoren bestellt. Sie waren auch in den vergangenen beiden Jahren, also den Geschäftsjahren 2018 und 2019, zu geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft bestellt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist ein naher Familienangehöriger eines geschäftsführenden Direktors oder gehört dem Verwaltungsrat bzw. dem Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft seit mehr als 12 Jahren an. Wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält lediglich der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Ulrich Dietz.

Danach sind nach Einschätzung des Verwaltungsrats vier seiner Mitglieder unabhängig, namentlich Dr. Paul Lerbinger, Dr.-Ing. Andreas Bereczky, Maria Dietz und Prof. Dr. Andreas Wiedemann.

Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren

Angesichts der Tatsache, dass die GFT Technologies SE gegenwärtig nur zwei geschäftsführende Direktoren hat, wird derzeit kein Diversitätskonzept verfolgt. Bei der Bestellung zusätzlicher geschäftsführender Direktoren wird sich der Verwaltungsrat an der Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von 30 Prozent orientieren.

Die Anstellungsverträge mit allen geschäftsführenden Direktoren sehen vor, dass diese spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der geschäftsführende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet, enden.

Langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für die langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren zuständig. Dazu tauschen sich die Mitglieder des Verwaltungsrats regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren aus, die dem Verwaltungsrat regelmäßig auch geeignete interne Kandidaten vorstellen. Der Verwaltungsrat stellt auch eigene Erwägungen zu geeigneten internen Kandidaten an bzw. evaluiert bei Bedarf auch externe Kandidaten.

Stuttgart, den 7. April 2020

GFT Technologies SE

Die geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat